



# **Satzung**

**der**

## **Sport- und Kulturvereinigung**

### **1879 e.V. Mörfelden**

**Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden**

Langener Str. 15

64546 Mörfelden-Walldorf

Tel. 06105 / 1018

Fax 06105 / 25487

Homepage: [www.skv-moerfelden.de](http://www.skv-moerfelden.de)

Email: [info@skv-moerfelden.de](mailto:info@skv-moerfelden.de)

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben .....	X
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit .....	X
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....	X
§ 4 Mitgliedschaft, Begründung und Verlust.....	X
§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder.....	X
§ 6 Ordnungsmaßnahmen .....	X
§ 7 Beiträge und Gebühren .....	X
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	X
§ 9 Vereinsorgane.....	X
§ 10 Mitgliederversammlung .....	X
§ 11 Delegiertenversammlung .....	X
<b>§ 12 Gesamtvorstand.....</b>	<b>X</b>
<b>§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand.....</b>	<b>XX</b>
§ 14 Fachausschüsse.....	XX
§ 15 Abteilungen.....	XX
§ 16 Schiedsgericht.....	XX
§ 17 Vereinsjugendausschuss.....	XX
§ 18 Kassenprüfer .....	XX
§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	XX
§ 20 Auflösung des Vereins .....	XX
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen .....	XX

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet der Verein auf Doppelnennungen, wie zum Beispiel: <b>der Erste Vorsitzende / die Erste Vorsitzende, der Stellvertreter / die Stellvertreterin.</b>	Wo immer möglich werden die männliche und die weibliche Form gemeinsam oder die geschlechtsneutrale Form gewählt. <sup>1</sup>
--	--

<sup>1</sup> Diese Form entspricht dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

## Leitbild<sup>2</sup>

Wir stehen gemeinsam:

- für S paß an Sport und Kultur
- für K ompetenz und Qualität
- für V ielfalt im Verein

Gemeinsam für ein respektvolles Miteinander.

Die SKV Mörfelden ist mit ihrem breitgefächerten Angebot an Sport und Kultur ein wichtiger, unverzichtbarer Bestandteil der lokalen Lebenskultur in Mörfelden-Walldorf und darüber hinaus.

Bei uns kann jede Person aktiv sein. Wir bieten Angebote im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport an und haben verschiedene Chöre und Orchester für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wir möchten unseren Mitgliedern Freude an körperlicher und geistiger Bewegung und deren positive Auswirkungen auf das persönliche Wohlbefinden vermitteln.

Die Grundlage der Vereinsarbeit basiert auf dem Einsatz zahlreicher ehrenamtlich tätiger Mitglieder. Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten dabei konstruktiv zusammen. Mitarbeit heißt dabei für uns, mitwirken am gemeinsamen Erfolg. Uns ist bewusst, dass in einem Mehrspartenverein verschiedene Ansichten aufeinandertreffen können. Deshalb forcieren wir einen konstruktiven Austausch und möchten von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren. Wir sind ehrlich, respektvoll und fair.

Der Einsatz von qualifizierten und lizenzierten Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chorleiterinnen und Chorleitern ist uns wichtig und wird durch uns aktiv unterstützt. Unser Ziel ist es, qualitativ hochwertige Übungsstunden in allen Bereichen anzubieten, die auf die Bedürfnisse möglichst jedes Einzelnen zugeschnitten sind. Menschen aller Altersklassen mit und ohne Behinderungen können bei uns miteinander trainieren und musizieren.

Ein fester Bestandteil unserer Vereinskultur ist die Kinder- und Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche können sich über die Abteilungsjugendvorstände und den Vereinsjugendausschuss aktiv in die Gestaltung des Vereins einbringen. Neben dem großen Spektrum an Sport- und Kulturangeboten für Kinder und Jugendliche, bieten wir zur Förderung der Gemeinschaft verschiedene überfachliche Angebote in Form von Freizeiten, Camps und Ausflügen an.

Wir stehen für Toleranz und Offenheit, bekennen uns zu den Menschenrechten und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und wenden uns damit insbesondere gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Unser Vereinsverständnis lässt die Diskriminierung von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, Herkunft, Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung nicht zu. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, hat bei uns keinen Platz.

Sporthallen, Trainingsanlagen und Proberäume sind die Grundlage für den Vereinsbetrieb. Um dies dauerhaft zu gewährleisten setzen wir einen Fokus auf Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung der vereinseigenen Sportstätten und Räumlichkeiten, sodass wir auch in Zukunft adäquate Bedingungen für unsere sportlichen und kulturellen Aktivitäten haben.

Gemeinsam gestalten wir die Zukunft des Sports und der kulturellen Angebote in unserer Stadt.

---

<sup>2</sup> Das Leitbild wird hier an prominenter Stelle eingefügt. Es ersetzt mit seinen Formulierungen alle weiteren später auftretenden Formulierungen zum Beispiel hinsichtlich gesellschaftlicher Toleranz oder politisch extremer Ausrichtungen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

<p>1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturvereinigung 1879 e. V. Mörfelden“. Er hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR-Nr. 50420 eingetragen.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>3. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturvereinigung 1879 e. V. Mörfelden“. Er hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR-Nr. 50420 eingetragen.</p> <p>2. Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke ist die SKV Mitglied im Landesportbund Hessen, den ihm angeschlossenen Verbänden sowie im Hessischen Sängerbund.<sup>3</sup></p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.</p>
---	--

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

<p>1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung von Sport und Kultur.</p> <p>2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:</p> <p>2.1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.</p> <p>2.2. die Durchführung von Sportkursen und kulturellen Angeboten</p> <p>2.3. die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und Räumlichkeiten des Vereins an die Mitglieder.</p> <p>2.4. die Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen sowie die Errichtung und Überlassung von Gesundheitseinrichtungen an Mitglieder.</p> <p>2.5. die Schulung der Mitarbeiter des Vereins.</p> <p>2.6. die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Sports und der Kultur.</p> <p>2.7. die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege zur Förderung des Sports und der Kultur.</p> <p>2.8. Seniorenbetreuung im Rahmen des Vereinszwecks.</p> <p>2.9. Kulturelle Veranstaltungen</p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des</p>	<p>1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung von Sport und Kultur.</p> <p>2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Förderung sportlicher und kultureller Übungen und Leistungen, die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und Räumlichkeiten des Vereins an die Mitglieder und die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Sports und der Kultur.<sup>5</sup></p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des Vereins dürfen nur für die</p>
--	---

<sup>3</sup> Die Passage wurde aus §2 herausgelöst und hier hinzugenommen – dies entspricht der Mustersatzung des lsbh; zudem wurden ergänzend zur bisherigen Formulierung die dem lsbh angehörenden Verbände hinzugenommen.

<sup>5</sup> Hier wurde massiv gekürzt, um aus der Generalisierung mehr Freiheit zu gewinnen. Der Rest des Textes entspricht der Mustersatzung.

<p>Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p> <p>8. Der Verein ist zur Durchführung dieser Zwecke Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Landesportbund Hessen und des Hessischen Sängerbundes.<sup>4</sup></p>	<p>satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
---	--

### § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

<p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2. Bei Bedarf können weitere Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerrechtlichen zulässigen Tätigkeitsvergütung / Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Der Geschäftsführende Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben die Möglichkeit, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er ist ermächtigt, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung mit dem Beschäftigten zu regeln. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>4. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto Telefon usw.<sup>6</sup></p>	<p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2. Bei Bedarf können weitere Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerrechtlichen zulässigen Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle die Möglichkeit, hauptamtlich Beschäftigte, insbesondere eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, anzustellen. Eine angestellte Geschäftsführerin oder ein angestellter Geschäftsführer ist beratendes Mitglied in allen Organen des Vereins und hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung mit der oder dem Beschäftigten zu regeln. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.<sup>7</sup></p>
--	--

### § 4 Mitgliedschaft, Begründung und Verlust

<p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität<sup>8</sup> werden.</p>	<p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p>
---	--

<sup>4</sup> Punkt 7 wurde ersatzlos gestrichen, da sich dieser Punkt aus geltendem Recht ergibt.

Punkt 8 wurde in §1 überführt.

<sup>6</sup> Wenn es bereits im BGB geregelt ist, dann muss es hier nicht extra aufgeführt werden.

<sup>7</sup> Diese Formulierung wurde bereits 2018 diskutiert und sollte bereits damals aufgenommen werden.

<sup>8</sup> Kann entfallen – siehe Leitbild

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

3. Der Aufnahmeantrag ist über die Abteilungen oder die Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Er gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Dem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Eintrittserklärung festgelegten Eintrittsdatum.

Der Eintritt erfolgt jeweils zum Ersten des Eintrittsmonats und beträgt mindestens sechs Monate.<sup>9</sup>

5. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt und mit dem Beitragseinzug entrichtet.<sup>10</sup>

6. Der Verein führt als Mitglieder

6.1. Ordentliche Mitglieder

6.2. Ehrenmitglieder

6.3. Beitragsfreie Mitglieder

7. Die Mitgliedschaft endet

7.1. durch Tod.

7.2. durch freiwilligen Austritt zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres. Dieser ist schriftlich mindestens einen Monat im Voraus zu erklären.

7.3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

7.4. durch Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

7.4.1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

7.4.2. schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

7.4.3. grobem, unsportlichen Verhalten.

7.4.4. unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Für einen solchen Ausschluss müssen mindestens zwei

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat in Textform<sup>12</sup> zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine Ablehnung in Textform erteilt hat; eine Begründung ist nicht erforderlich.

6. Der Verein führt als Mitglieder

6.1. Ordentliche Mitglieder

6.2. Ehrenmitglieder

6.3. Beitragsfreie Mitglieder

7. Die Mitgliedschaft endet

7.1. durch Tod.

7.2. durch freiwilligen Austritt zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres. Dieser ist in Textform mindestens einen Monat im Voraus zu erklären.

7.3. wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

7.4. durch Ausschluss

7.5.<sup>13</sup> durch Auflösung des Vereins

<sup>9</sup> Das muss nicht in der Satzung festgelegt werden, sondern kann auch auf dem Aufnahmeantrag dargestellt werden. Die Vorgabe von einer Mindestmitgliedschaft von sechs Monaten macht manche modernen Angebote schwierig bis unmöglich – daher sollte die Formulierung komplett gestrichen werden.

<sup>10</sup> Ähnlich dem vorgenannten Punkt reicht es auch hier, die Aufnahmegebühr in der später noch angesprochenen Gebührenordnung festzulegen, anstatt sie in der Satzung als zwingendes Muss vorzugeben.

<sup>12</sup> Dadurch ist auch eine digitale Übermittlung eingeschlossen.

<sup>13</sup> Neunummerierung durch Wegfall von Passagen

<p>Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt haben. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der auszuschließende schriftlich den geschäftsführenden Vorstand anrufen. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch an das Schiedsgericht als letzte Instanz möglich.<sup>11</sup></p> <p>7.4.5. durch Auflösung des Vereins</p> <p>8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.</p> <p>9. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.</p>	<p>8. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied verpflichtet, Mitgliedbeiträge zu zahlen und andere Beitragspflichten zu erfüllen. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.<sup>14</sup></p> <p>9. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.</p>
--	--

## § 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied hat die Pflicht       <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. zur Zahlung der Beiträge und Gebühren</li> <li>1.2. zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen</li> <li>1.3. zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane.</li> <li>1.4. zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des übergeordneten Verbandes, der Mitglied im Landesportbund Hessen bzw. des Hessischen Sängerbundes ist.</li> </ol> </li> <li>2. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Schäden am Vereinseigentum, welche von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen Hallen-, Haus- und Platzordnungen besteht im Schadensfall kein Anspruch auf Versicherungsschutz und Schadensersatzleistung. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sportveranstaltungen und sonstigen Ereignissen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.</li> <li>3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Ausübung der Sport- und Kulturangebote. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Aufnahme in den betreffenden Abteilungen und die Einordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.</li> <li>4. Jedes Vereinsmitglied kann die vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen des organisierten Sport- und Kulturbetriebes und unter Beachtung der gültigen Ordnungen nutzen.</li> <li>5. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.</li> <li>6. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.</li> </ol> <p>Jeder Anschriftenwechsel, Änderung der Bankdaten</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied hat die Pflicht       <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. zur Zahlung der Beiträge und Gebühren</li> <li>1.2. zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen</li> <li>1.3. zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane.</li> <li>1.4. zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des übergeordneten Verbandes, der Mitglied im Landesportbund Hessen bzw. des Hessischen Sängerbundes ist.</li> </ol> </li> <li>2. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Schäden am Vereinseigentum, welche von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Hallen-, Haus- und Platzordnungen besteht im Schadensfall kein Anspruch auf Versicherungsschutz und Schadensersatzleistung. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sportveranstaltungen und sonstigen Ereignissen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.</li> <li>3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Ausübung der Sport- und Kulturangebote. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Aufnahme in den betreffenden Abteilungen und die Einordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.</li> <li>4. Jedes Vereinsmitglied kann die vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen des organisierten Sport- und Kulturbetriebes und unter Beachtung der gültigen Ordnungen nutzen.</li> <li>5. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.</li> <li>6. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.</li> </ol>
--	--

<sup>11</sup> Die Passage wird zu §6 ‚Ordnungsmaßnahmen‘ gezogen (Wurde bereits 2018 so vorgeschlagen)

<sup>14</sup> Formulierung aus ‚Verein & Vorstand aktuell‘ übernommen



<p>und des Familienstandes ist dem Verein mitzuteilen.</p> <p>8. Die SKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Code und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.</p> <p>Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweils unter <a href="http://www.nada-bonn.de">www.nada-bonn.de</a> veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.<sup>15</sup></p>	<p>7. Jeder Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankdaten<sup>16</sup> ist dem Verein mitzuteilen.</p> <p>8. Die SKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Methoden“ lt. Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Code und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.</p>
---	--

## § 6 Ordnungsmaßnahmen

<p>1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <p>1.1. Verweis</p> <p>1.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spor- und Übungsbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>1.3. Zeitlich begrenztes Haus- und Sportstättenverbot.</p> <p>1.4. Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein. Für eine solche Maßnahme müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt haben.</p>	<p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <p>1. Verweis</p> <p>2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>3. Zeitlich begrenztes Haus- und Sportstättenverbot.</p> <p>4. Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei</p> <p>4.1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.</p> <p>4.2. schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.</p> <p>4.3. grobem, unsportlichen Verhalten.</p> <p>4.4. unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.</p> <p>4.5. Äußerungen oder Handlungen, die den Werten des Leitbilds zuwiderlaufen.<sup>17</sup></p> <p>4.6. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.</p> <p>Für einen solchen Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt haben. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch an das Schiedsgericht als letzte Instanz möglich.</p>
---	---

<sup>15</sup> Überflüssige Details, die bei einer Änderung der Website eine Satzungsänderung bei der SKV nach sich ziehen müsste.

<sup>16</sup> Der Familienstand wird nicht abgefragt, daher ist eine Mitteilung bei Änderung sinnlos.

<sup>17</sup> Details sind hier nicht nötig, die Referenz zum Leitbild sagt alles aus.



## § 7 Beiträge und Gebühren

<p>1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Spartenbeiträge und Gebühren verpflichtet. Die Beiträge sind jeweils im Voraus, im gewählten Zahlungsrhythmus fällig.</p> <p>2. Die Höhe des Vereinsbeitrages <b>und der Gebühren</b><sup>18</sup> wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitgliedsbeiträge <b>und Gebühren</b> so festgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.</p> <p>3. Alle Beiträge und Gebühren sind <b>in</b> die Vereinskasse zu zahlen.</p> <p>4. Die Abteilungen legen bei begründetem Bedarf Spartenbeiträge fest. Diese werden durch den Gesamtvorstand bestätigt.</p> <p>5. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Beitrag reduziert werden oder das Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Über diese Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>6. <b>Kursgebühren können neben dem geschäftsführenden Vorstand vom Abteilungsvorstand festgesetzt werden und werden dann dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.</b></p> <p>7. <b>Es ist eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein zu entrichten.</b><sup>19</sup></p> <p>8. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p>1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Spartenbeiträge und Gebühren <b>sowie eventueller Umlagen</b><sup>20</sup> verpflichtet. Beiträge sind jeweils im Voraus, im gewählten Zahlungsrhythmus fällig.</p> <p>2. <b>Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.</b><sup>21</sup></p> <p>3. Die Höhe des Vereinsbeitrages und der Umlagen wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitgliedsbeiträge so festgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.</p> <p>4. Alle Beiträge und Gebühren sind <b>an</b> die Vereinskasse zu zahlen.</p> <p>5. Die Abteilungen legen bei begründetem Bedarf Spartenbeiträge fest. Diese werden durch den Gesamtvorstand bestätigt.</p> <p>6. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Beitrag reduziert werden oder das Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Über diese Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>7. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>
--	---

<sup>18</sup> Der Begriff der 'Gebühren' wird hier in mehrfacher Hinsicht verwendet und könnte zu Missverständnissen führen. Daher er hier gestrichen. Die Delegiertenversammlung sollte das Recht erhalten, über den Mitgliedsbeitrag und auch über Umlagen zu befinden.

<sup>19</sup> Ob Kursgebühren zu entrichten sind und wer sie festlegt kann ebenso wie eine eventuelle Aufnahmegebühr sehr gut in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt werden – das muss hier nicht besonders erwähnt werden.

<sup>20</sup> Der Begriff der 'Umlage' wird im nächsten Punkt erläutert. Er wurde hier vorsorglich eingefügt, um bei eventuellen Baumaßnahmen der Zukunft zumindest diese Option prüfen zu können.

<sup>21</sup> Diese Formulierung stammt 1:1 aus der Mustersatzung des Isbh.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

<p>1. Die Mitglieder erlangen mit vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.</p> <p>2. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies durch einfache Mehrheit beschlossen wird.</p> <p>4. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.</p> <p>5. Das Wahlrecht für die Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p>1. Die Mitglieder erlangen mit vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.</p> <p>2. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies durch einfache Mehrheit beschlossen wird.</p> <p>4. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.</p> <p>5. Das Wahlrecht für die Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>
---	---

## § 9 Vereinsorgane

<p>1. Die Organe des Vereins sind</p> <p>1.1. die Mitgliederversammlung</p> <p>1.2. die Delegiertenversammlung</p> <p>1.3. der Gesamtvorstand</p> <p>1.4. der geschäftsführende Vorstand</p> <p>2. Die Organe der Abteilungen sind:</p> <p>2.1. die Abteilungsmitgliederversammlung</p> <p>2.2. der Abteilungsvorstand</p> <p>3. Die Organe der Vereinsjugend sind:</p> <p>3.1. der Vereinsjugendausschuss</p> <p>3.2. der Vereinsjugendvorstand</p> <p>3.3. die Abteilungsjugendvorstände</p>	<p>1. Die Organe des Vereins sind</p> <p>1.1. die Mitgliederversammlung</p> <p>1.2. die Delegiertenversammlung</p> <p>1.3. der geschäftsführende Vorstand</p> <p>1.4. der Gesamtvorstand<sup>22</sup></p> <p>1.5. die Fachausschüsse<sup>23</sup></p> <p>1.6. das Schiedsgericht<sup>24</sup></p> <p>1.7. der Vereinsjugendausschuss<sup>25</sup></p> <p>2. Die Organe der Abteilungen sind:</p> <p>2.1. die Abteilungsmitgliederversammlung</p> <p>2.2. der Abteilungsvorstand</p>
--	---

## § 10 Mitgliederversammlung

<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:</p> <p>1.1. Satzungsänderungen.</p> <p>1.2. die Änderung des Vereinszwecks.</p> <p>1.3. die Auflösung des Vereins</p> <p>1.4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:</p> <p>1.1. Satzungsänderungen.</p> <p>1.2. die Änderung des Vereinszwecks.</p> <p>1.3. die Auflösung des Vereins</p> <p>1.4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von</p>
--	--

<sup>22</sup> Die Änderung der Reihenfolge erfolgt gemäß der Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen.

<sup>23</sup> Die wurden hier eingefügt, da sie auch unter §14 gesondert behandelt werden.

<sup>24</sup> Das Schiedsgericht wird hier ebenfalls gesondert aufgeführt, da es später mit Ziffer 16 einen eigenen Paragraphen erhält.

<sup>25</sup> Da der Vereinsjugendausschuss ein Organ des Vereins ist, sollte er hier auch genannt werden. Seine weitere Untergliederung ist hier nicht aufzuführen, da diese, wie in § 17 nachzulesen, vorwiegend von der Jugendordnung geregelt wird.

unbeweglichen Vereinsvermögen über 125.000 EUR  
2. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt.  
3. Damit eine Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss sie spätestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf bekannt gemacht werden. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

4. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies  
4.1. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes  
4.2. durch die Delegiertenversammlung  
4.3. durch die Kassenprüfer  
4.4. durch 50% der Abteilungsleiter  
4.5. durch 10% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

unbeweglichen Vereinsvermögen über 125.000 EUR  
2. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt.  
3. Sie ist beschlussfähig ist, wenn sie spätestens 21 Tage vorher im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf angekündigt wurde. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung<sup>27</sup> zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.  
4. Grundsätzlich findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden kann. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrechts der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung gesichert sind.<sup>28</sup>  
5. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.  
6. Die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 gelten für Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen entsprechend.<sup>29</sup>  
7. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies  
7.1. durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Delegiertenversammlung beschlossen wird.  
7.2. durch die Kassenprüfer, durch 50 Prozent der Abteilungsleitungen oder durch 10 Prozent der Mitglieder jeweils mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> Der Begriff der ‚Tagesordnung‘ kam in dieser Passage zweimal vor.

<sup>28</sup> Die Formulierung ist angelehnt an ein Urteil des OLG Hamm vom August 2022, in dem es um die Präzisierung von Satzungsformulierungen zu virtuellen Mitgliederversammlungen ging.

<sup>29</sup> Die hier gewählten Formulierungen entsprechen den Empfehlungen des Landessportbundes. Sie ermöglichen Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen auch Online oder Hybrid durchzuführen, selbst wenn keine Ausnahmeregelungen vorliegen. Durch die Ziffer 6 wird zudem vermieden, dass diese oder ähnliche Formulierungen bei den jeweiligen Gremien erneut aufgegriffen werden müssen.

<sup>30</sup> Rein redaktionelle Anpassungen.

<p>5. Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.</p> <p>6. Der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Versammlung ein und leitet sie.</p> <p>7. Über die Versammlung hat der Vorstand Schriftführung, oder in dessen Abwesenheit ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.</p> <p>9. Beschlüsse können nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Abstimmungen der Tagesordnung auch durch Stimmzettel erfolgen.<sup>26</sup></p>	<p>8. Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.</p> <p>9. Der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet sie.</p> <p>10. Über die Versammlung hat das Vorstandsmitglied Schriftführung oder in dessen Abwesenheit eine von der Versammlung gewählte Vertretung ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.<sup>31</sup></p>
--	--

## § 11 Delegiertenversammlung

<p>Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <p>1.1. Delegierten der Abteilungen.</p> <p>1.2. Delegierten der nicht abteilungsgebundenen Mitglieder.</p> <p>1.3. Mitgliedern des Gesamtvorstandes.</p> <p>2. Die Abteilungen wählen auf ihren Hauptversammlungen Mitglieder zu Delegierten für die Delegiertenversammlung.</p> <p>2.1. Jede Abteilung hat zwei Delegierte für die ersten 50 Mitglieder der Abteilung. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder erhält die Abteilung einen weiteren Delegierten, jedoch maximal aber 10 Delegierte. Die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung wird zum 01.01. jedes Jahres vom geschäftsführenden Vorstand für das laufende Jahr festgestellt. Dabei bedeutet die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung den Anteil an der Mitgliedschaft in der SKV (quotierte Anzahl der Mitglieder).</p> <p>2.2. Die Abteilungen sollen Ersatzdelegierte wählen. Die Namen aller Delegierten und Ersatzdelegierten müssen nach der Wahl dem geschäftsführenden</p>	<p>Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen, den Delegierten der nicht abteilungsgebundenen Mitglieder sowie den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.<sup>39</sup></p> <p>2. Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungs-Mitgliederversammlungen ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung.</p> <p>2.1. Jede Abteilung kann für die ersten 50 Mitglieder der Abteilung zwei Delegierte entsenden. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder erhält die Abteilung einen weiteren Delegierten, maximal jedoch 10 Delegierte. Die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung wird zum Jahresbeginn vom geschäftsführenden Vorstand für das laufende Jahr festgestellt. Dabei bedeutet die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung den Anteil an der Mitgliedschaft in der SKV (quotierte Anzahl der Mitglieder).</p> <p>2.2. Die Abteilungen wählen zudem Ersatzdelegierte. Die Namen aller Delegierten und Ersatzdelegierten müssen nach der Wahl dem geschäftsführenden</p>
---	---

<sup>26</sup> Der Inhalt dieser Passage ist bereits in § 8 festgehalten und daher hier doppelt.

<sup>31</sup> Redaktionelle Anpassung.

<sup>39</sup> Redaktionelle Änderung

Vorstand bekannt gegeben werden.

2.3. Das Amt des Delegierten ist gebunden an die Zugehörigkeit zu der Abteilung, die ihn gewählt hat. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus oder **wechselt** er die Abteilung, von der er gewählt wurde, so rückt ein Ersatzdelegierter für den Rest der Wahlperiode nach. Die Wiederwahl von Delegierten ist zulässig.

2.4. Ein Mitglied kann nicht Delegierter für mehrere Abteilungen sein.

2.5. Mitglieder, die einer Gruppe innerhalb der SKV angehören, die keinen Abteilungsstatus hat, können ebenfalls Delegierte wählen. Der Gesamtvorstand muss diesen Status der Gruppe vorher bestätigen. Die Regelungen in §11, 2.1 – 2.3 gelten entsprechend.

2.6. Mitglieder, die keiner Abteilung und keiner Gruppe nach §11, 2.5. angehören, können in einer vom

Ersten Vorsitzenden bzw. einem von ihm bestimmten Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand geleiteten und einberufenen Sitzung zwei Delegierte wählen.

3. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

3.1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.

3.2. Die Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters.

3.3. Bestätigung der Geschäftsordnung die vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und vom Gesamtvorstand beschlossen wurde. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

3.4. Festsetzung der Beiträge **und Gebühren** in einer Gebührenordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

3.5. Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bis 125.000 EUR.

3.6. Entscheidung über den Etat (**Etat des geschäftsführenden Vorstandes, Abteilungsetat und der Verteilung des Zuschussetats**).

3.7. Entscheidung über vorliegende Anträge.

**3.8. Bestätigung von Ordnungen oder deren Änderungen.**<sup>32</sup>

**3.9. Entscheidung in Ausschlussangelegenheiten (letzte Instanz ist das Schiedsgericht).**<sup>33</sup>

3.10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich, möglichst im März, zusammen.

Vorstand bekannt gegeben werden.

**2.3. Das Amt einer oder eines Delegierten ist gebunden an die Zugehörigkeit zu der Abteilung, die sie oder ihn gewählt hat.**

**Scheidet eine oder ein Delegierter vorzeitig aus oder verlässt<sup>40</sup> sie oder er die Abteilung, von der sie oder er gewählt wurde, so rückt ein Ersatzdelegierter oder eine Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach. Die Wiederwahl von Delegierten ist zulässig.**

2.4. Ein Mitglied kann nicht Delegierter für mehrere Abteilungen sein.

2.5. Mitglieder, die einer Gruppe innerhalb der SKV angehören, die keinen Abteilungsstatus hat, können ebenfalls Delegierte wählen. Der Gesamtvorstand muss diesen Status der Gruppe vorher bestätigen. Die Regelungen in §11, 2.1 – 2.3 gelten entsprechend.

2.6. Mitglieder, die keiner Abteilung und keiner Gruppe nach §11, 2.5 angehören, können in einer vom Ersten Vorsitzenden bzw. einem von ihm bestimmten Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand geleiteten und einberufenen Sitzung zwei Delegierte wählen.

3. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

3.1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.

3.2. Die Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Abteilungsleitungen und des Vereinsjugendleiters oder der Vereinsjugendleiterin.

3.3. Bestätigung der Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und vom Gesamtvorstand beschlossen wurde. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

3.4. Festsetzung der **Beiträge in** einer Gebührenordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

3.5. Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bis 125.000 EUR.

**3.6. Entscheidung über den Etat.**<sup>41</sup>

3.7. Entscheidung über vorliegende Anträge.

**3.8.** Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich, möglichst im März, zusammen.

<sup>32</sup> Diese Aufgabe wird dem Gesamtvorstand übertragen

<sup>33</sup> Das wurde weiter vorne bereits anders geregelt. Dieser Punkt kann also entfallen

<sup>40</sup> Vorherige Formulierung leicht missverständlich.

<sup>41</sup> Die SKV hat nur einen Etat, nicht verschiedene Etats.

5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie spätestens 21Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf bekannt gemacht wurde. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies:

6.1. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

6.2. durch die Rechnungsprüfer

6.3. durch die Hälfte der Abteilungsleiter

6.4. durch 10% der stimmberechtigten Delegierten mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

7. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

8. Der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung ein und leitet sie.

9. Über die Versammlung hat der Vorstand Schriftführung, oder in dessen Abwesenheit ein von der Delegiertenversammlung gewählter Vertreter, ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

10. Den Delegierten ist mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung die Tagesordnung mit allen Anträgen schriftlich bekannt zu geben.

11. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht. **Die Delegierten haben Rede- und Stimmrecht.**<sup>34</sup> Anträge können von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.

12. Vor Beginn der Versammlung wird die

5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr spätestens 21Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf eingeladen wurde. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. § 10, Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.<sup>42</sup>

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies:

6.1. vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird;

6.2. durch die Kassenprüfenden, durch die Hälfte der Abteilungsleitungen oder durch 10 Prozent der stimmberechtigten Delegierten mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.<sup>43</sup>

6.3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

7. Der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende beruft die ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung ein und leitet sie.

8. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10t entsprechend.<sup>44</sup>

9. Den Delegierten ist mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung die Tagesordnung mit allen Anträgen schriftlich bekannt zu geben.

10. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht. Anträge können von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.

11. Vor Beginn der Versammlung wird die Anwesenheit der Delegierten und die Stimmen pro Abteilung geprüft und jedem Delegierten eine Stimmkarte ausgehändigt.

12. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur in die

<sup>34</sup> Der Satz ist unnötig, da er durch die im BGB gesicherten Rechte der Mitgliedschaft abgesichert ist.

<sup>42</sup> Der Text wurde redaktionell angepasst. Der Verweis auf den Paragraphen 10 bezieht sich auf die Möglichkeiten von Online-Versammlungen.

<sup>43</sup> Redaktionelle Anpassung.

<sup>44</sup> Redaktionelle Verkürzung, um Dopplungen zu vermeiden. Entsprechende Passagen werden auch in den nachfolgenden Paragraphen auftauchen.



Anwesenheit der Delegierten und die Stimmen pro Abteilung geprüft und jedem Delegierten eine Stimmkarte ausgehändigt.

13. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

14. Die Anträge dürfen nicht die Rechte der Mitgliederversammlung berühren.

15. Gewählt wird durch Handaufheben der Stimmkarte oder schriftlich. **Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn dies durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantragt wird**<sup>35</sup>. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

16. Entscheidungen über Beiträge **und Gebühren**<sup>36</sup> bedürfen der einfachen Mehrheit.

17. Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten.

18. Beschlüsse und Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

19. Die Delegiertenversammlung bestätigt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten die Jugendordnung in Neufassung, Ergänzung und Änderung.

20. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

20.1. bei einer Wahl erfolgt eine Stichwahl.

20.2. bei einem Antrag => gilt dieser als abgelehnt.

**21. Den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes stellen die Kassenprüfer.**<sup>37</sup>

22. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

23. Wählt die Delegiertenversammlung keinen Ersten Vorsitzenden, dann muss innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung stattfinden, **auf der neue Vorschläge gemacht werden können.**<sup>38</sup> Findet sich dann auch keine Zustimmung zum Vorsitzenden, dann wird innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

24. Bei Ablehnung des Etats können nur noch

Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

13. Die Anträge dürfen nicht die Rechte der Mitgliederversammlung berühren.

14. Gewählt wird durch Handaufheben der Stimmkarte oder schriftlich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

**15. Entscheidungen über Beiträge bedürfen der einfachen Mehrheit.**

16. Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten.

17. Beschlüsse und Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

18. Die Delegiertenversammlung bestätigt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten die Jugendordnung in Neufassung, Ergänzung und Änderung.

19. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

19.1. bei einer Wahl erfolgt eine Stichwahl.

19.2. bei einem Antrag gilt dieser als abgelehnt.

20. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter **oder eine Wahlleiterin.**

**21. Wählt die Delegiertenversammlung keinen ersten Vorsitzenden bzw. keine erste Vorsitzende, muss innerhalb der nächsten vier**<sup>45</sup> Wochen eine weitere Delegiertenversammlung stattfinden. Findet sich dann auch keine Zustimmung zum Vorsitzenden, dann wird innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

22. Bei Ablehnung des Etats können nur noch laufende Ausgaben **(z.B. Trainer bzw. Trainerinnen, Gebühren)** in Höhe des Plans des Vorjahres getätigt werden, aber keine Neuinvestitionen, bis ein neuer Etat genehmigt ist. Dies gilt für alle Kassen des

<sup>35</sup> Das ist bereits an anderer Stelle – auch gesetzlich – geregelt.

<sup>36</sup> Wie schon zuvor sind auch hier die ‚Gebühren‘ zu streichen.

<sup>37</sup> Diese Passage ist zu streichen, denn einerseits kann den Antrag generell jedes Mitglied stellen und andererseits kann ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin nicht qua Satzung dazu gezwungen werden, einen Antrag zu stellen, den er oder sie vielleicht gar nicht stellen will.

<sup>38</sup> Das ist eine Selbstverständlichkeit, die den Text nur aufbläht.

<sup>45</sup> Redaktionelle Änderung.



laufende Ausgaben (z.B. Trainer, Gebühren) in Höhe des Plans des Vorjahres getätigt werden aber keine Neuinvestitionen, bis ein neuer Etat genehmigt ist. Dies gilt für alle Kassen des Vereins.	Vereins.
--	----------

## § 12 Gesamtvorstand<sup>46</sup>

<p><b>Der Gesamtvorstand besteht aus:</b></p> <p><b>1.1. dem geschäftsführenden Vorstand.</b></p> <p><b>1.2. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter</b></p> <p><b>2. Die Gesamtvorstandssitzung findet bei Bedarf statt und wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.</b></p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausnahme: Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss eines Mitgliedes benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes.</p> <p><b>4. Von der Gesamtvorstandssitzung hat der Vorstand Schriftführung, oder in dessen Abwesenheit ein vom Gesamtvorstand gewählter Vertreter, ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.</b></p> <p><b>5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:</b></p> <p><b>5.1. Gründung oder Auflösung von Abteilungen.</b></p> <p><b>5.2. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.</b></p> <p><b>5.3. Ausschluss eines Mitgliedes.</b></p> <p><b>5.4. Genehmigung von Einzelausgaben über 20.000 EUR bis maximal 60.000 EUR.</b></p> <p><b>5.5. Genehmigung der Erhebung oder Änderung von Spartenbeiträgen.</b></p> <p><b>5.6. Beschluss der Geschäftsordnung.</b></p> <p><b>5.7. Entscheidung über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Seine Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.<sup>47</sup></b></p> <p><b>6. Der Gesamtvorstand informiert über aktuelle</b></p>	<p><b>1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen.<sup>48</sup></b></p> <p><b>2. Seine Sitzungen finden bei Bedarf statt. Für Sitzungen des Gesamtvorstands gelten § 10, Ziffer 4 und 5 entsprechend.</b></p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausnahme: Ordnungsmaßnahmen und der Ausschluss eines Mitgliedes benötigen eine Zweidrittelmehrheit.<sup>49</sup> Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p><b>4. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 entsprechend.</b></p> <p><b>5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.<sup>50</sup></b></p> <p><b>6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstand gehören insbesondere die Gründung oder Auflösung von Abteilungen und die Genehmigung von Spartenbeiträgen. Weitere Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands geregelt.</b></p>
--	--

<sup>46</sup> Hier wird jetzt die Nummerierung geändert: Der Gesamtvorstand (kam in der Liste der Organe vor den geschäftsführenden Vorstand) wird zum neuen Paragraphen 12, der geschäftsführende Vorstand entsprechend zu 13.

<sup>47</sup> Dieser Punkt kann entfallen, da er bereits in § 3 anders geregelt wurde und somit in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands übergegangen ist.

<sup>48</sup> Redaktionelle Änderung

<sup>49</sup> Diese Änderung wurde 2018 angeregt: Nach der neuen Formulierung bezieht sich die Zweidrittelmehrheit klar auf die Anwesenden, nach der alten Formulierung wäre auch die Interpretation möglich gewesen, es müssten zwei Drittel aller Mitglieder des Gesamtvorstands sein.

<sup>50</sup> Die exemplarische Aufzählung ermöglicht, die umfassende Listung in der Geschäftsordnung zu belassen.

## § 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der **Stv. Vorsitzende** Finanzen und der **Stv. Vorsitzende** Vereinsentwicklung. Jeder vertritt alleine.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

2.1. dem Ersten Vorsitzenden

2.2. dem **Stv. Vorsitzenden** Finanzen

2.3. dem **Stv. Vorsitzenden** Vereinsentwicklung

2.4. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

2.5. dem Vorstand Schriftführung

2.6. dem Vereinsjugendleiter.

Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

3. Die geschäftsführenden Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

5. Die ergänzenden Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsjugendleiter wird vom Vereinsjugendausschuss gewählt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der geschäftsführende Vorstand möglichst unverzüglich ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied ist vom Gesamtvorstand und von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.

7. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands<sup>51</sup> anwesend sind. Die

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln.<sup>55</sup>

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

2.1. dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden

2.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine oder einer die Finanzen verantwortet<sup>56</sup>

2.3. dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit

2.4. dem Vorstandsmitglied Schriftführung

2.5. dem Vereinsjugendleiter bzw. der Vereinsjugendleiterin.

Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Der Vereinsjugendleiter bzw. die Vereinsjugendleiterin wird vom Vereinsjugendausschuss gewählt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse von Delegierten- und Mitgliederversammlung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Sitzungen gelten § 10, Ziffer 4 und 5 entsprechend. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

<sup>51</sup> Überflüssige Dopplung – kann gestrichen werden

<sup>55</sup> Die beiden Stellvertreter werden nicht explizit definiert. In der Geschäftsordnung ist dies ebenfalls nicht der Fall. So bleibt die Option, neben dem für die Finanzen zuständigen BGB-Vorstand der weiteren Person andere Aufgaben zuzuweisen. Ansonsten nur redaktionelle Änderung

Vorstandssitzung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

9. Ehrenvorsitzende haben einen Sitz, aber kein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand. Die Rechte der bestehenden Ehrenvorsitzenden aus der<sup>52</sup> alten Satzung bleiben hiervon unberührt.

10. Von der Sitzung hat der Vorstand Schriftführung, oder in dessen Abwesenheit ein vom Geschäftsführenden Vorstand gewählter Vertreter, ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

11. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des Gesamtvereins und folgende Aufgaben:

11.1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Gesamt vorstandssitzung und der geschäftsführenden Vorstandssitzung.<sup>53</sup>

11.2. Durchführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Gesamtvorstandssitzung und der geschäftsführenden Vorstandssitzung.

11.3. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

11.4. Einzelausgaben bis 20.000 EUR tätigen bzw. genehmigen. Bei Einzelausgaben ab 10.000 EUR hat der Vorstand auf die Vorlage eines Alternativangebotes zu bestehen.

11.5. Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

11.6. Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

11.7. Entscheidung über Anträge auf Beitragsreduzierung oder Beitragsbefreiung.

11.8. Abwicklung des aktuellen Geschäftsbetriebes.

11.9. Der geschäftsführende Vorstand verpflichtet sich zur Vorlage eines Etats. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

11.10. Der geschäftsführende Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe zuständig, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

12. Zum Ankauf, Verkauf oder bei Belastungen von Grundstücken ist der Beschluss der Mitglie-

7. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben ist. In ihr sind unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

8. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 entsprechend.

9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungen und aller anderen Organisationseinheiten im Verein<sup>57</sup> beratend teilzunehmen.

<sup>56</sup> Auf Abkürzungen wird verzichtet. Zudem eröffnet der Verzicht auf den Zusatz ‚Vereinsentwicklung‘ beim zweiten stellvertretenden Vorsitzenden die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung die Ressorts und die Aufgaben flexibler als bisher zu verteilen.

<sup>52</sup> Diese Passage sollte als nicht mehr zeitgemäß gestrichen werden.

<sup>53</sup> Hier ist des Guten zu viel getan, wenn es zu den Aufgaben gehört, die eigenen Sitzung einzuberufen und zu leiten...

<p>erversammlung bzw. der Delegiertenversammlung einzuholen.<sup>54</sup></p> <p>13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.</p>	
---	--

## § 14 Fachausschüsse

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse einberufen.</li> <li>2. Die Sprecher der Ausschüsse können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes eingeladen werden (ohne Stimmrecht).</li> <li>3. Zu den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder der SKV berufen werden, welche die Qualifikation für das jeweilige Aufgabengebiet haben.</li> <li>4. Von der Fachausschusssitzung hat der Vorstand Schriftführung, oder in dessen Abwesenheit ein vom Ausschuss gewählter Vertreter, ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Dieses ist an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.</li> <li>5. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden in der Geschäftsordnung dargestellt.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse einberufen.</li> <li>2. Die Sprecher oder Sprecherinnen der Ausschüsse können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes eingeladen werden (ohne Stimmrecht).</li> <li>3. Zu den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder der SKV berufen werden, welche die Qualifikation für das jeweilige Aufgabengebiet haben.</li> <li>4. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 gilt entsprechend. Dieses ist an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.</li> <li>5. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden in der Geschäftsordnung dargestellt.</li> </ol>
--	---

## § 15 Abteilungen

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein unterhält je nach vorliegenden Bedürfnissen Abteilungen, die sich wiederum in Untergruppen (Sparten) gliedern können.<sup>58</sup></li> <li>2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.</li> <li>3. Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1. dem Abteilungsleiter.</li> <li>3.2. dem Stellvertreter.</li> <li>3.3. dem Kassierer.</li> <li>3.4. dem Jugendleiter (bei vorhandener Jugend in der Abteilung).</li> </ol> </li> </ol> <p>Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den Abteilungsvorstand gewählt werden. Bildet sich kein satzungskonformer Abteilungsvorstand, ist eine weitere, außerordentliche, Abteilungs-Mitgliederver-</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein unterhält je nach vorliegenden Bedürfnissen Abteilungen.</li> <li>2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.</li> <li>3. Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.</li> <li>3.2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.</li> <li>3.3. der Kassiererinnen oder dem Kassierer.</li> <li>3.4. der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter (bei vorhandener Jugend in der Abteilung).</li> </ol> </li> </ol> <p>Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den Abteilungsvorstand gewählt werden. Bildet sich kein satzungskonformer Abteilungsvorstand, ist eine weitere, außerordentliche, Abteilungs-</p>
---	---

<sup>57</sup> Es gibt mehr als nur Abteilungen, daher diese Ergänzung.

<sup>54</sup> Dieser Punkt ist überflüssig, da er bereits bei Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung klar geregelt wurde.

<sup>58</sup> Das ist eine zu tief gehende Information, die zudem sprachlich problematisch ist (siehe ‚Spartenbeitrag‘).

sammlung innerhalb von 8 Wochen nach dem ursprünglichen Mitgliederversammlungstermin einzuberufen. Sollte auch während dieser Versammlung kein satzungskonformer Abteilungsvorstand zustande kommen, greift § 15 Nr. 21. 3.

4. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu dieser muss schriftlich<sup>59</sup> spätestens 21 Tage vor der Versammlung eingeladen werden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Eine persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder oder eine Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf ist hierfür ausreichend. Gleiches gilt für eine eventuelle außerordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung.

5. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung jährlich gewählt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungs-Mitgliederversammlung im Amt.

6. Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der Abteilungsvorstand möglichst unverzüglich ergänzen. Scheiden mehrere Abteilungsvorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Abteilungs-

Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes hat der bisherige Abteilungsvorstand die Geschäfte fortzuführen.

7. Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungs-Mitgliederversammlungen Mitglieder zu Delegierten für die Delegiertenversammlung gemäß §11 Abs. 2.1 bis 2.5. Die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten hat spätestens im Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.

8. Die Abteilung legt auf ihrer Abteilungs-Mitgliederversammlung bei begründetem Bedarf einen Sparten-beitrag fest, siehe § 7. Dieser Beitrag muss von der Gesamtvorstandssitzung bestätigt werden.

9. Beschlüsse und Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

10. Ehrenabteilungsleiter der Abteilungen haben einen Sitz, aber kein Stimmrecht im Abteilungsvorstand.

Die Rechte der bestehenden Ehrenabteilungsleiter aus der alten Satzung bleiben hiervon unberührt.<sup>60</sup>

Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem ursprünglichen Termin der Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte auch während dieser Versammlung kein satzungskonformer Abteilungsvorstand zustande kommen, kann der Gesamtvorstand die Auflösung der Abteilung beschließen.<sup>63</sup>

4. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu dieser muss spätestens 21 Tage vor der Versammlung eingeladen werden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Eine Einladung in Textform an die Mitglieder oder<sup>64</sup> eine Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf ist hierfür ausreichend. Gleiches gilt für eine eventuelle außerordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Vereins stattfinden.<sup>65</sup>

§ 10, Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.<sup>66</sup>

5. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung jährlich gewählt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungs-Mitgliederversammlung im Amt.

6. Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der Abteilungsvorstand möglichst unverzüglich ergänzen. Scheiden mehrere Abteilungsvorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes führt der bisherige Abteilungsvorstand die Geschäfte fort.<sup>67</sup>

7. Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungs-Mitgliederversammlungen Mitglieder zu Delegierten für die Delegiertenversammlung.<sup>68</sup>

8. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

9. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 gilt entsprechend.

10. Weitere Aufgaben, Pflichten und Rechte der Abteilung, der Abteilungsleitung und des Abteilungsvorstands sind in der Abteilungsordnung geregelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.<sup>69</sup>

<sup>59</sup> Dieser Hinweis folgt etwas später

<sup>60</sup> Kann als im Zeitablauf überholt gestrichen werden – schließlich ist die jetzt überarbeitete dann die ‚alte‘ Satzung.

<sup>63</sup> Sprachliche und inhaltliche Präzisierung, die bereits 2018 vorgeschlagen wurde.

<sup>64</sup> War bislang lediglich ein Brief ausreichend, ist nach dieser Formulierung auch die Einladung via E-Mail denkbar.

11. Von der Abteilungs-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

12. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsvorstände geleitet. Der Abteilungsvorstand wird nach Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen, jedoch mindestens 2-mal im Geschäftsjahr. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsvorstände ist ein Protokoll zu führen. Auf Anforderung ist dieses dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen.

13. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstandes des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

14. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eine eigene Abteilungsordnung aufzustellen, die für die Abteilungsmitglieder ebenso verbindlich ist wie, die Vereinssatzung selbst. Die Ordnungen der Abteilungen, die dem geschäftsführenden Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind, dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.

15. Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins und ist entsprechend der sportlichen und kulturellen Belange zu verwenden<sup>61</sup>, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder dieser durch Schenkung zufiel. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

16. Die Kassen der Abteilungen unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Abteilungen haben dem Stv. Vorsitzenden Finanzen des geschäftsführenden Vorstandes<sup>62</sup> in regelmäßigen Abständen eine Abrechnung über die gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Für die Kassenprüfung der Abteilungen

<sup>65</sup> Hier wird der ursprünglich erst später bei der Wahl der Delegierten aufgeführt Hinweis auf den Zeitpunkt an die richtige Stelle gezogen.

<sup>66</sup> Wie auch bei anderen Versammlungen ermöglicht diese Formulierung die Einberufung einer Online-Veranstaltung bzw. eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren.

<sup>67</sup> Da das Wesen des Vereins die Ehrenamtlichkeit und die Freiwilligkeit ist, kann niemand – auch nicht durch Satzungsformulierungen – gezwungen werden, gegen seinen Willen ein Amt zu bekleiden. Dem sollte die Satzung Rechnung tragen.

<sup>68</sup> Die formalen Hinweise können hier entfallen, da sie bereits weiter oben genannt wurden.

<sup>69</sup> Die nachfolgenden Punkte dieses Paragraphen werden in die Ordnung übernommen, um die Satzung an sich kürzer gestalten zu können.

<sup>61</sup> Die Formulierung kann entfallen, da sie sich bereits aus dem Vereinszweck ergibt

<sup>62</sup> Überflüssig

gilt § 18 sinngemäß.

17. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, kulturellen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Gesamtvorstandes nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungen sind berechtigt, gegen Abteilungsmitglieder Ordnungsmaßnahmen gemäß (§ 6 Ziff. 1.1 - 1.3.) zu verhängen. Eine Abteilung ist durch Vorstandsbeschluss berechtigt, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Kulturbetrieb zu erlassen. Einen Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein gem. § 6 Ziff 1.4. kann dem Gesamtvorstand vorgeschlagen werden. Eine Entscheidung wird gemäß § 6 vom Gesamtvorstand getroffen.

18. Die Abteilungsleiter haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach §30 BGB für Geschäfte, die ausschließlich ihre Abteilung betreffen. Rechtsgeschäfte im Einzelfall dürfen Abteilungsleiter im Rahmen des Abteilungsvermögens jedoch nur bis max. 5.000 EUR tätigen. Darüber hinaus gehende Ausgaben müssen vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:

18.1. Dauerschuldverhältnisse.

18.2. Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben. Handeln die Mitglieder des Abteilungsvorstandes im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstandenen Schaden.

19. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen. Sie kann im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

20. Der Einsatz der Übungsleiter wird durch die Abteilungen organisiert. Für die Anzahl der Übungsleiter

sind die Zahl der Übungsstunden und die besonderen Gegebenheiten der Trainingsstunden maßgebend. Trainer- und Übungsleiterverträge werden auf Vorschlag der Abteilungen vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen.

21. Der Gesamtvorstand kann eine Abteilung auflösen, wenn eine dieser Voraussetzungen zutrifft:

21.1. die Mitglieder ihrer sportlichen/kulturellen Tätigkeit nicht mehr ausführen können oder wollen.

21.2. die Mehrheit der Mitglieder dies in einer Abteilungsversammlung vorschlagen.



21.3. kein Abteilungsleiter und Kassierer gewählt sind.

## § 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus verschiedenen und nicht betroffenen Abteilungen kommen müssen. Es wird vom Gesamtvorstand bei Bedarf vorgeschlagen und einberufen. Das Schiedsgericht wählt sich seinen Obmann selbst.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Einsprüche bei Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3) und über Einsprüche gegen Ausschlüsse (nach § 4 Ziffer 7.4).
3. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Schiedsgericht einzuleiten. Der Obmann bestimmt das Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus verschiedenen und nicht betroffenen Abteilungen kommen müssen. Es wird vom Gesamtvorstand bei Bedarf vorgeschlagen und einberufen. Das Schiedsgericht wählt sich **seinen Obmann bzw. seine Obfrau** selbst.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Einsprüche bei Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3) und über Einsprüche gegen Ausschlüsse (nach § 4 Ziffer 7.4).
3. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Schiedsgericht einzuleiten. **Der Obmann oder die Obfrau bestimmt das Verfahren und erläutert es den Parteien. Es muss den Parteien Gehör gewährt und zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu erzielen.**

## § 17 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - 1.1. dem Vereinsjugendleiter.
  - 1.2. dem Vereinsjugendvorstand .
  - 1.3. den Abteilungsjugendleitern.
  - 1.4. den Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen.
2. Ihre Wahl richtet sich nach der Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vereinsjugendausschuss führt und verwaltet sich selbstständig. Er entscheidet über die ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kasse des Vereinsjugendausschusses untersteht der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer. Der Vereinsjugendausschuss hat **dem Stv. Vorsitzenden Finanzen des geschäftsführenden Vorstandes<sup>70</sup>** in regelmäßigen Abständen eine Abrechnung über die gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Für die Kassenprüfung des Vereinsjugendausschusses gilt § 18 sinngemäß.
5. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - 1.1. **der Vereinsjugendleiterin oder dem Vereinsjugendleiter.**
  - 1.2. **dem Vereinsjugendvorstand.**
  - 1.3. **den Abteilungsjugendleiterinnen bzw. Abteilungsjugendleitern.**
  - 1.4. **den Jugendsprecherinnen bzw. Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen.**
2. Ihre Wahl richtet sich nach der Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vereinsjugendausschuss führt und verwaltet sich **im Rahmen dieser Satzung<sup>71</sup>** selbstständig. Er entscheidet über die ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kasse des Vereinsjugendausschusses untersteht der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer. Der Vereinsjugendausschuss **hat der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen** in regelmäßigen Abständen eine Abrechnung über die

<sup>70</sup> Wie bereits an anderer Stelle zuvor eine unnötige Formulierung.

<sup>71</sup> ...eine vom Isbh empfohlene zusätzliche Formulierung.

<p>auf Gesamtvereinsebene statt.</p> <p>6. Ziel ist die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit-, breiten- und leistungs- sportlichen Ausprägungen sowie die Förderung des kulturellen Bereichs.</p>	<p>gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Für die Kassenprüfung des Vereinsjugendausschusses gilt § 18 sinngemäß.</p> <p>5. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt.</p> <p>6. Ziele sind die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit-, breiten- und leistungs- sportlichen Ausprägungen, die Förderung des kulturellen Bereichs sowie die Steigerung der Attraktivität des Vereins und seiner Angebote für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb des Vereins.<sup>72</sup></p>
--	--

## § 18 Kassenprüfer

<p>1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren (vier Kassenprüfer). Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder den Abteilungsvorständen angehören. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine direkte Wiederwahl nicht möglich.</p> <p>2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.</p> <p>Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.</p> <p>3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.</p> <p>4. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem</p>	<p>1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren (vier Kassenprüfende). Zum Kassenprüfer bzw. zur Kassenprüferin können nur Mitglieder gewählt werden, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder den Abteilungsvorständen angehören. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine direkte Wiederwahl nicht möglich.</p> <p>2. Aufgabe der Kassenprüfenden ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfenden können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfenden. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.</p> <p>3. Den Kassenprüfenden ist vom geschäftsführenden<sup>73</sup> Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.</p> <p>4. Die Kassenprüfenden erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.<sup>74</sup> Der Prüfbericht der</p>
--	--

<sup>72</sup> Durch die neue Formulierung soll auch in der Satzung bereits – und nachfolgend auch in der neu zu formulierenden Jugendordnung – klargestellt werden, dass nicht allein die Verwaltung des Status Quo Aufgabe des Jugendausschusses sein soll.

<sup>73</sup> Inhaltliche Präzisierung – gilt ebenso für die weiteren Punkte gleichen Inhalts in diesem Paragraphen.

<sup>74</sup> Hier ist das Gegenstück zu § 11, Ziffer 20.2. (alt): An dieser Stelle ist die Formulierung durch ein ‚ggf.‘ weicher und zwingt nicht

<p>Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.</p> <p>5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.</p>	<p>Kassenprüfer ist dem <b>geschäftsführenden Vorstand</b> spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.</p> <p>5. Werden keine <b>Kassenprüfer</b> gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom <b>geschäftsführenden Vorstand</b> beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.</p>
---	---

## § 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

<p>Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Im Zusammenhang mit der Herzsportgruppe des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Gruppenmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit dies nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Herzsportgruppe gerecht zu werden. Für die Mitglieder im Fitnessstudio können ebenfalls Gesundheitsdaten in Absprache mit dem Mitglied erhoben werden.</p> <p>2. Als Mitglied des Landessportbund Hessen und seinen Fachverbänden sowie dem hessischen Sängerbund ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Gemeldet werden Name und Alter der Mitglieder, Eintrittsdatum, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen. Einzelheiten können Mitglieder in der</p>	<p>1. Die SKV verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.</p> <p>2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.<sup>75</sup></p>
---	--

wie im zuvor genannten Paragraphen, die Entlastung zu beantragen

<sup>75</sup> Wenn wir hier den Verweis auf die Datenschutzordnung machen, sparen wir rund eineinhalb Seiten ein und entfrachten damit die Satzung. Die neue Formulierung entstammt der Mustersatzung des Isbh. Die Hinweise zum Datenschutz finden sich heute gleichlautend in der Satzung und auch unter dem Reiter Datenschutz auf unserer Website – wir haben die Datenschutzordnung also bereits. Dies ermöglicht auch, auf Änderungen der Satzung verzichten zu können, wenn sich der Datenschutz in irgendeiner Form ändert – das müsste dann nur in der DSO gemacht werden.

jeweils aktuellen „Datenverwendungsliste“ einsehen. Sie wird in der Geschäftsstelle der SKV Mörfelden geführt und aktualisiert.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine

Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sport- und Kulturbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren

Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung durch gesonderte Unterschrift stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 20 Auflösung des Vereins

<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen, aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>3. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Stadt Mörfelden-Walldorf zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen, aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mörfelden-Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.<sup>76</sup></p>
--	--

## § 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

<p>1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2014 beschlossen.</p> <p>2. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung am 03.03.2015 in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>	<p>1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2023 beschlossen.</p> <p>2. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung am xx.xx.2023 in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>
--	---

<sup>76</sup> Während bei der Ziffer 1 auf die ursprüngliche Formulierung zurückgegriffen wurde, orientieren sich die Ziffern 2 und 3 fast wörtlich an der Mustersatzung des Isbh. Damit sollte den Ansprüchen des Finanzamtes an dieser Stelle genüge getan sein.